

Ausfüllhinweise zum Antrag Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

Die Ausfüllhinweise sind Bestandteil des Antrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Im Merkblatt zum SGB II finden Sie weitere Informationen.

Beachten Sie bitte, dass Ihr Antrag in der Regel auf den Ersten des Monats zurückwirkt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II) und Sie deshalb Angaben - insbesondere zum Zufluss von Einkommen - für den kompletten Monat Ihrer Antragstellung machen müssen.

Ihr Antrag auf Arbeitslosengeld II besteht aus dem Hauptantrag und verschiedenen Anlagen, die entsprechend Ihrer Lebenssituation zusätzlich ausgefüllt werden müssen. Damit Ihnen diese Anlagen eindeutig zugeordnet werden können, ist es erforderlich dass Sie Ihre persönlichen Daten hier jeweils erneut eintragen.

Übersicht über die Bezeichnung der Anträge	Beschreibung
Hauptantrag	Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II - Arbeitslosengeld II/Sozialgeld -
Weiterbewilligungsantrag	
Anlage WEP	Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II - Arbeitslosengeld II/Sozialgeld - Zur Eintragung weiterer Personen der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahren
Anlage KI	Zur Eintragung von Kindern der Bedarfsgemeinschaft unter 15 Jahren
Anlage KDU	
Anlage EK	Zur Feststellung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung Einkommenserklärung zur Feststellung der Einkommensverhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers sowie der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden weiteren Personen ab 15 Jahren
Anlage EKS Einkommensbescheinigung	Einkommenserklärung bei selbständiger Tätigkeit Nachweis über die Höhe des Arbeitsentgelts gemäß § 58 SGB II (bei einer abhängigen Beschäftigung während des Alg II-Bezuges)
Anlage VM	Zur Feststellung der Vermögensverhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers und der in der Bedarfsgemeinschaft weiteren lebenden Personen
Anlage VE	Zur Überprüfung des Vorliegens einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft
Anlage SV	Sozialversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld II - für jede Person der Bedarfsgemeinschaft
Anlage HG	Zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft
Anlage MEB	Antrag auf Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung
Anlage BB	Antrag auf Gewährung eines laufenden, nicht vermeidbaren, besonderen Bedarfes
Anlage UH1	Unterhaltsansprüche gegenüber getrennt lebendem Ehegatten/Lebenspartner bzw. Geschiedenen
Anlage UH2	Unterhaltsansprüche bei Schwangerschaft/Betreuung eines nicht-ehelichen Kindes
Anlage UH3 / UH4	Unterhaltsansprüche gegenüber Elternteilen außerhalb der Bedarfsgemeinschaft
Anlage UF	Unfallfragebogen zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB II mit Schweigepflichtentbindungserklärung
Veränderungsmitteilung	Zur Anzeige von Veränderungen innerhalb eines Bewilligungsabschnittes

Begriffserklärungen

1. Hauptantrag und Anlage WEP

Die Ausfüllhinweise zum Hauptantrag unterstützen Sie auch beim Ausfüllen der Anlage WEP zur Eintragung von Personen der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahren.

Meine persönlichen Daten

Rentenversicherungsnummer

Als Bezieherin oder Bezieher von Arbeitslosengeld II sind Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Daher werden auch keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld II wird jedoch an die Rentenversicherung gemeldet, die dann prüft, ob eine Anrechnungszeit vorliegt. Bitte geben Sie für diese Meldung Ihre Rentenversicherungsnummer an.

Telefonnummer/E-Mail-Adresse

Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig, kann aber die Beantwortung von Fragen und damit die Bearbeitung Ihrer Anträge beschleunigen. Mit der Angabe der Telefonnummer und E-Mail-Adresse stimmen Sie der internen Nutzung zu.

BIC/IBAN

Bitte geben Sie Ihre BIC und Ihre IBAN an, um eine schnelle Überweisung zu gewährleisten. BIC und IBAN finden Sie in der Regel auf Ihrem Kontoauszug. Auch im Online-Banking, etwa unter „Meine Daten“ oder „Kontodetails“, je nachdem, wie dieser Bereich bei Ihrer Bank oder Sparkasse heißt, können Sie BIC und IBAN finden. Zudem stehen diese Angaben inzwischen auch auf den Kunden- bzw. EC-Karten der meisten Banken und Sparkassen.

Was ist, wenn ich kein Konto habe?

Nach dem Zahlungskontengesetz hat jede Verbraucherin, bzw. jeder Verbraucher mit regelmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einen Anspruch auf ein sogenanntes Basiskonto. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Bank oder Sparkasse vor Ort.

In Einzelfällen können die Leistungen als Scheck ausgezahlt werden, soweit Sie kein Konto eröffnen können. Bitte legen Sie eine entsprechende Bescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass Sie kein Konto eröffnen können. Dieser ist persönlich beim Jobcenter abzuholen und bei der örtlichen Sparkasse einzulösen.

Bedarfsgemeinschaft

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie in der Regel aus

- der nicht dauernd getrennt lebenden Ehefrau,
- dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehemann,
- der nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin,
- dem nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner bzw.
- einer Person, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“) zusammenlebt.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten erwerbsfähigen Kinder, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen (z. B. Kindergeld und Unterhaltszahlungen) oder Vermögen sichern können. Umgekehrt gehören die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches mindestens 15 aber noch keine 25 Jahre alt ist, zur Bedarfsgemeinschaft, wenn das Kind einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellt.

Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

Die Bedarfsgemeinschaft wird grundsätzlich durch die Person vertreten, die die Leistung beantragt (Antragstellerin oder Antragsteller).

Für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ist nur ein Antrag erforderlich. Beim Ausfüllen des Antrags als Vertreterin bzw. Vertreter sollten Sie die Vertretenen einbeziehen und die wesentlichen sowie die sie betreffenden Angaben mit ihnen abstimmen. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können sich auch nur teilweise vertreten lassen, das heißt z. B. Anlage EK und Anlage VM selbst ausfüllen und unterschreiben.

Was, wenn ich die Vertretung nicht möchte?

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können auch selbst einen Antrag stellen, wenn sie mit einer Vertretung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht einverstanden sind. Das gilt für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die das 15. Lebensjahr vollendet haben (§ 36 Erstes Buch Sozialgesetzbuch I - SGB I). Einer gesetzlichen Vertretung bedarf es dazu nicht.

Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist Ihre Hilfebedürftigkeit. Im Rahmen der Hilfebedürftigkeitsprüfung sind nach § 9 Abs.2 SGB II auch das Einkommen und Vermögen der Partnerin bzw. des Partners zu berücksichtigen. Partner ist nicht nur die Ehefrau bzw. der Ehemann oder die eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerin bzw. der eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner, sondern auch die Partnerin oder der Partner einer sogenannten Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft.

Letzteres ist der Fall, wenn die Partnerin bzw. der Partner mit der bzw. dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner eingehen. Von dem Bestehen einer Partnerschaft ist auszugehen, wenn eine gewisse Ausschließlichkeit der Beziehung gegeben ist, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulässt.

Zudem muss zwischen der bzw. dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Partnerin bzw. dem Partner die grundsätzliche rechtlich zulässige Möglichkeit der Heirat bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) bestehen.

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt gemeinsam versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der bzw. des Anderen zu verfügen.

Trotz der Vermutungsregelung ist es nicht ausgeschlossen, dass auch andere äußere Tatsachen das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft begründen können. Dies kann z. B. ein gegebenes Eheversprechen, das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum oder die tatsächliche Pflege einer Partnerin bzw. eines Partners im gemeinsamen Haushalt sein. Hierzu kann es erforderlich sein, weitere Daten zu erheben.

Kann ich die Vermutung über das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft widerlegen?

Die Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden. Ausreichend ist allerdings nicht die Behauptung, dass der Vermutungstatbestand nicht erfüllt sei; erforderlich ist vielmehr, dass Sie darlegen und nachweisen, dass die eben genannten Kriterien nicht erfüllt werden bzw. die Vermutung durch andere Umstände entkräftet wird.

Bitte machen Sie insbesondere Angaben zur Dauer des Zusammenlebens und legen hierfür entsprechende Nachweise (z. B. Anmeldung bei Meldebehörden, Mietvertrag oder Versicherungspolice) vor. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jobcenter.

Spätaussiedler/in

Sie und Ihre Familienangehörigen können mit Erhalt des Aufnahmebescheides nach § 26 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) Leistungen nach dem SGB II erhalten, sofern die Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB II vorliegen. Dies gilt auch, wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit noch nicht besitzen.

Wenn Sie bereits deutsche Staatsangehörige/deutscher Staatsangehöriger sind, brauchen Sie hier keine Angaben machen.

Asylbewerber

Als Asylbewerberin bzw. Asylbewerber haben Sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Damit sind Sie vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Erwerbsfähigkeit

Wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und nicht wegen Krankheit oder Behinderung für mindestens sechs Monate daran gehindert ist, ist erwerbsfähig. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht nur dann, wenn mindestens eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist.

Sie werden als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft gebeten, nach Ihren Kenntnissen auch Angaben zur Erwerbsfähigkeit der vertretenen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu machen. Konkrete Angaben zu Krankheiten oder Behinderungen sollen nicht gemacht werden.

Erwerbsfähigkeit bei Pflege, mehrjähriger Kindererziehung oder Schulbesuch

Als erwerbsfähig gelten auch Personen, denen vorübergehend eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, z. B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder wegen eines Schulbesuchs.

Schule/Studium/Ausbildung

Wenn Sie eine berufsbildende Schule besuchen, studieren oder eine Ausbildung machen, haben Sie unter Umständen einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 51, 57, 58 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder Ausbildungsgeld (ABG) nach § 122 SGB III.

Sie sind verpflichtet, diese Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen, wenn ein Anspruch besteht. Das Jobcenter wird Sie gegebenenfalls auffordern, einen Antrag auf BAföG, BAB oder ABG zu stellen, sofern Ihre Ausbildung förderfähig ist.

Auszubildende, deren Ausbildung nach dem BAföG grundsätzlich förderfähig ist, sind von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn man tatsächlich kein Bafög, z.B. aus persönlichen Gründen oder wegen des Alters, erhält. Es bestehen jedoch hierzu auch Ausnahmen. Das bedeutet, dass in bestimmten Fällen trotz des grundsätzlichen Ausschlusses ein (regulärer) Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehen kann.

Auch wenn kein Anspruch auf SGB II Leistungen besteht und ein Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist, können dennoch bestimmte besondere Bedarfe, wie z.B. Erstaussstattungen bei Schwangerschaft, über § 27 SGB II bei Vorliegen der Voraussetzungen bewilligt werden.

In einzelnen Sonderfällen können zudem auch noch nach § 27 Abs. 3 SGB II trotz Ausschluss Darlehen oder ein sogenannter "Härtefallzuschuss" für Leistungen des Lebensunterhaltes und Miete gewährt werden.

Auch Auszubildende, deren Ausbildung durch BAB oder ABG förderfähig ist, sind von den Leistungen ausgeschlossen, wenn sie in einem Wohnheim, einem Internat oder beim Ausbilder mit voller Verpflegung untergebracht sind. Dies gilt auch, wenn behinderte Auszubildende während einer beruflichen Ausbildung oder berufsvorbereitenden Maßnahme anderweitig mit Kostenerstattung für Unterkunft und Verpflegung untergebracht sind. Soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, haben diese Auszubildenden einen Anspruch auf Deckung ihrer Mehrbedarfe, bzw. in Ausnahmefällen einen Anspruch auf darlehnsweise Leistungen.

Stationäre Einrichtung

Eine Angabe der Art der stationären Einrichtung (insbesondere der Justizvollzugsanstalt) ist nicht erforderlich. Bei einem Aufenthalt in einem Krankenhaus (auch in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung) sind Aufenthalte von voraussichtlich unter 6 Monaten nicht anzugeben.

Personen in meiner Bedarfsgemeinschaft

Informationen zur „Bedarfsgemeinschaft“ sowie zur „Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft“ finden Sie auf Seite 2.

Haushaltsgemeinschaft

Personen, die mit Ihnen im Haushalt leben, aber nicht Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind, gehören zur Haushaltsgemeinschaft.

Zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören z. B.

- Verwandte und Verschwägerete,
 - Pflegekinder und Pflegeeltern,
- die im selben Haushalt leben.

Ist eine Wohngemeinschaft auch eine Haushaltsgemeinschaft?

Eine reine Wohngemeinschaft (z.B. bei Studenten) ist weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft. In diesem Fall müssen Sie im Antrag auf Arbeitslosengeld II keine Angaben über die persönlichen Verhältnisse etwaiger Mitbewohnerinnen/Mitbewohner machen. Es reicht in diesen Fällen aus, wenn Sie in der Anlage KDU den Mietanteil der weiteren Person/Personen nennen oder die Untermietzahlung in der Anlage EK als Einkommen angeben.

In einer Wohngemeinschaft mit mehreren erwerbsfähigen Erwachsenen können sich somit genauso viele Bedarfsgemeinschaften ergeben, wie es Mitglieder der Wohngemeinschaft gibt.

Die Anlage HG ist für **jedes Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft einzeln** auszufüllen, welches mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt lebt.

Weitere Person/en

Weitere Personen sind diejenigen Personen, die ggf. mit Ihnen in einer Haushalts- oder in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Sie selbst zählen nicht dazu.

Prüfung eines Mehrbedarfs

Mehrbedarf für Schwangere

Der Nachweis einer Schwangerschaft kann z. B. mit einer ärztlichen Bescheinigung oder der Vorlage des Mutterpasses zur Einsichtnahme erfolgen. Für eine ärztliche Bescheinigung können Kosten anfallen, die vom Jobcenter nicht übernommen werden. Bei Vorlage des Mutterpasses wird keine Kopie zur Akte genommen.

Kostenaufwändige Ernährung

Sofern Sie aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, ist eine Bescheinigung Ihres behandelnden Arztes notwendig. Dabei ist die beim Jobcenter erhältliche Anlage MEB zu verwenden. Es kann auch ein ärztliches Attest verwendet werden, welches nur die Erkrankung und die verordnete Kostform enthält. Die Gebühren für die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung bzw. des Attestes können Ihnen auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet werden. Sollten Sie Bedenken haben, Ihre Erkrankung gegenüber der Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter zu offenbaren, können Sie dieser/m die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Die Unterlagen werden dann im Rahmen eines formalisierten Verfahrens dem Ärztlichen Dienst des Kreises Lippe übermittelt, der eine Stellungnahme zum Mehrbedarf abgibt, ohne dabei die konkrete Krankheit zu nennen.

Behinderung

Soweit Sie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Eingliederungshilfen oder sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes erhalten, kann Ihnen ein Mehrbedarf gewährt werden. Die Behinderung kann durch Vorlage des Leistungsbescheides zur Einsichtnahme nachgewiesen werden. Hiervon wird keine Kopie zur Akte genommen.

Das Merkzeichen G kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zur Einsichtnahme nachgewiesen werden.

Unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf

Bedarfe, die aufgrund besonderer Lebensumstände über einen länger andauernden Zeitraum entstehen und nicht vermeidbar sind, wie z.B.

- dauerhaft benötigte Hygienemittel bei bestimmten Erkrankungen (z. B. HIV, Neurodermitis),
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern,

können auf Antrag übernommen werden. Dieser Mehrbedarf ist jedoch in erster Linie durch alle eigenen verfügbaren Mittel zu decken.

Einmalige Ausgaben, die mit den regulären Leistungen abgegolten sind oder gegebenenfalls durch ein zinsloses Darlehen aufgefangen werden können (z.B. Brillen, Zahnersatz), stellen keinen laufenden besonderen Bedarf dar.

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

Gewährung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe

Für die in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Leistungen erbracht werden:

- Eintägige Schulausflüge und Ausflüge von Kindertageseinrichtungen
- Mehrtägige Klassenfahrten und Fahrten von Kindertageseinrichtungen
- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung in den Schulen, Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Der Globalantrag gilt als fristwährend gestellter Antrag für alle Leistungen nach § 28 SGB II. Sofern ein aktueller Bedarf noch nicht besteht, kann ein solcher noch während des laufenden Bewilligungszeitraum geltend gemacht werden.

Soweit bereits ein konkreter Bedarf feststeht, füllen Sie bitte für **jede** berechnete Person das Formular „Antrag auf Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe“ aus und reichen dieses ein.

Die Antragsformulare sowie weitere Informationen zu den Leistungen erhalten Sie im Jobcenter sowie auf der Internetseite unter www.jobcenter-lippe.de, der BuT- Hotline 05231 / 4599-610 oder per E-Mail unter but@jobcenter-lippe.de.

Einkommen

Informationen zu „Einkommen“ finden Sie unter dem Punkt „Anlage EK“.

Vermögen

Informationen zu „Vermögen“ finden Sie unter dem Punkt „Anlage VM“.

Vorrangige Ansprüche

Was sind vorrangige Ansprüche?

Vorrangige Ansprüche sind geeignet, Ihre Hilfebedürftigkeit zumindest zu verringern oder Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II auszuschließen.

Solche Ansprüche können beispielsweise sein:

- Unterhaltsansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB),
- Anspruch auf Wohngeld/Lastenzuschuss, zu beantragen bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung,
- Anspruch auf Kindergeld/Kinderschulzuschlag, zu beantragen bei der Familienkasse,
- Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, zu beantragen beim Jugendamt,
- Anspruch auf Arbeitslosengeld, zu beantragen bei Ihrer Agentur für Arbeit,
- Anspruch auf (ausländische) Renten
- Anspruch auf Elterngeld/Mutterschaftsgeld,
- Anspruch auf Ausbildungsförderung oder
- Anspruch auf Krankengeld.

Ansprüche gegenüber der Agentur für Arbeit

Die Angaben zu Ihren Tätigkeiten der letzten 5 Jahre vor Antragstellung sind erforderlich, um überprüfen zu können, ob Sie gegebenenfalls einen vorrangigen Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III haben.

Tragen Sie die Angaben bitte lückenlos in die Tabelle ein.

Darüber hinaus geben Sie bitte selbständige Tätigkeiten und Zeiten, in denen Sie Angehörige im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) gepflegt haben an, da auch für diese Zeiten die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung besteht.

Daneben sind Zeiten mit Bezug einer Entgeltersatzleistung, wie z. B. Mutterschafts-, Kranken-, Verletzten-, Versorgungskranken-, Übergangsgeld oder Rente wegen voller Erwerbsminderung von Bedeutung. Bitte tragen Sie auch die Zeiten der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren ein.

Ansprüche gegenüber Dritten

Ansprüche gegenüber Dritten können z. B.

- vertragliche Zahlungsansprüche,
- Schadensersatzansprüche,
- Ansprüche gegen Arbeitgeber (ausstehende Gehaltszahlungen),
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
- Ansprüche aus Erbschaften,
- Rückforderungsansprüche aus Schenkungen,
- Ansprüche aus einem Übergabe- oder Altenteilsvertrag,
- Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung oder
- nicht erfüllte, vertraglich gesicherte Leibrentenzahlungen sein.

Was ist eigentlich „Dritter“ und was passiert mit meinem Nachweis?

Dritte können z. B. der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte, der Vater oder die Mutter eines nicht ehelichen Kindes, die Eltern sowie erwachsene Kinder bzw. Kinder mit eigenem Vermögen oder Einkommen sein. Bei diesen Unterhaltspflichten müssen Sie einen vorhandenen Unterhaltstitel (z. B. Ehescheidungsurteil, Vaterschaftsurteil), Vergleich oder schriftliche Vereinbarungen, aus denen der Unterhaltsanspruch hervorgeht, vorlegen. Solche Unterlagen werden grundsätzlich bei der ersten Antragstellung nicht zur Akte genommen. Ihr Jobcenter vermerkt lediglich, dass die Nachweise vorgelegen haben.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht dann, wenn nach einer eingehenden Prüfung feststeht, dass der Unterhaltsanspruch auf das Jobcenter übergegangen ist. In diesem Fall werden von den zur Verfolgung der Ansprüche notwendigen Unterlagen Kopien gefertigt und zur Akte genommen. Sobald die Kopien nicht mehr benötigt werden (Anspruch wurde erfüllt oder ist verjährt), werden sie wieder vernichtet. Im Einzelfall kann auch die Vorlage des Originals notwendig werden (z. B. im Falle einer Titelumschreibung nach § 727 ZPO).

Ansprüche gegenüber Sozialleistungsträgern/Familienkassen

Anzugeben sind, neben allen Rentenarten und Ausgleichszahlungen usw., auch Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Elterngeld, Pflegegeld sowie Insolvenzgeld.

Sozialversicherung

Kranken- und Pflegeversicherung (Anlage SV) Diese Angaben werden erhoben, um eine Kranken- und Pflegeversicherung für Sie und für die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen. Dazu sind die Jobcenter verpflichtet. Hierfür ist es wichtig, dass das Jobcenter erfährt, ob und in welcher Form (gesetzlich, freiwillig gesetzlich, privat oder gar nicht) Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft zuletzt krankenversichert waren und bei welcher Krankenkasse die bestehende oder letzte Versicherung durchgeführt wird oder wurde.

Füllen Sie bitte die Anlage SV aus und legen Sie ein Mitgliedsbescheinigung oder einen anderen Nachweis der gewählten Krankenkasse vor. Ggfs. kann auch die letzte gültige elektronische Gesundheitskarte vorgelegt werden.

Wenn Sie am Tag vor Beginn des Arbeitslosengeld II-Bezugs privat, freiwillig gesetzlich krankenversichert oder gar nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, füllen Sie bitte ebenfalls die Anlage SV (Sozialversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld II) aus.

Die Angaben zur Sozialversicherung sind auch erforderlich, wenn Sie freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, da Sie grundsätzlich einen Anspruch auf einen Zuschuss haben.

Die Anlage SV ist ferner auszufüllen, wenn:

- das Arbeitslosengeld II nur als Darlehen gewährt werden
- Sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nicht erwerbsfähig sind und somit Sozialgeld beanspruchen oder
- Sie allein aufgrund Ihrer Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge hilfebedürftig werden würden.

Sie haben dann einen Anspruch auf einen Zuschuss zu den Beiträgen.

Selbst wenn Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft bisher nicht selbst krankenversichert waren, erfolgt bei dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II in der Regel eine Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei hauptberuflicher Ausübung einer selbständigen Tätigkeit) tritt keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ein. In diesem Fall wären Sie verpflichtet eine private Versicherung abzuschließen.

Eine hauptberufliche Selbständigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, in einem Gewerbebetrieb oder einer sonstigen freiberuflichen Arbeit mit überwiegend persönlichem Arbeitseinsatz, auf eigene Rechnung und Gefahr und ohne von Weisungen abhängig zu sein, ausgeübt wird, mit der nachhaltig Gewinne erzielt werden soll.

Als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Eine Familienversicherung kommt daher bei Bezug von Arbeitslosengeld II nicht in Betracht. Etwas anderes gilt nur, wenn Sozialgeld bezogen wird.

Waren Sie bisher familienversichert, können Sie mit Beginn des Leistungsbezuges eine gesetzliche Krankenkasse wählen. Wenn Sie dies wünschen, legen Sie bitte innerhalb von 2 Wochen eine Mitgliedsbescheinigung oder einen anderen Nachweis der gewählten Krankenkasse vor. Sofern Sie keine neue Krankenkasse wählen, wird das Jobcenter Sie bei Ihrer bisherigen Krankenkasse pflichtversichern.

2. Anlage KI

Informationen zu folgenden Begriffen finden Sie unter Punkt 1 **Hauptantrag**.

- Rentenversicherungsnummer
- Asylbewerber
- Stationäre Einrichtung
- Kostenaufwändige Ernährung
- Mehrbedarf für Schwangere
- Unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf
- Kranken-/Pflegeversicherung

3. Anlage KDU

Zur Feststellung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung

Schuldzinsen

Sie können die anfallenden Schuldzinsen z. B. durch Vorlage eines Jahreskontoauszugs nachweisen. Nicht erforderliche Angaben können unkenntlich gemacht werden. Tilgungsleistungen können grundsätzlich nicht übernommen werden, da die Zahlung des Arbeitslosengeldes II nicht der Vermögensbildung dienen darf. Sollte Ihnen durch die Nichtzahlung von Tilgungsraten der Verlust des selbstgenutzten Wohneigentums drohen, setzen Sie sich bitte mit dem Jobcenter Lippe in Verbindung.

Sonstige Wohnkosten

Unter sonstigen Wohnkosten sind die Kosten zu verstehen, die nicht im Mietvertrag aufgeführt sind. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind Stellplatzkosten, Stromkosten, Kabelgebühren, Garagenmiete und Telefonkosten.

4. Anlage EK

Einkommenserklärung zur Feststellung der Einkommensverhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers sowie der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Informationen zu „Bedarfsgemeinschaft“ finden Sie auf Seite 2.

Einkommen

Bitte geben Sie das Einkommen jedes einzelnen Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft an. Als Einkommen sind alle Einnahmen in Geld und in Einzelfällen auch solche in Geldeswert zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit, aus Vermietung oder Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft,
- Kindergeld, Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Krankengeld,
- Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistungen, Unfall- bzw. Verletztenrente), ausländische Renten, Betriebsrenten oder Pensionen
- Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Zinsen, Kapitalerträge,
- Wohngeld, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und
- sonstige laufende oder einmalige Einnahmen (z. B. Elterngeld, Pflegegeld für erzieherischen Einsatz nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)).

Bitte geben Sie auch Einkünfte aus sozialversicherungsfreien Nebenbeschäftigungen an. Als Einkommen gelten auch Aufwandsentschädigungen bei einer ehren- amtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit. Zu den sonstigen laufenden oder einmaligen Einnahmen zählen u. a. die Leibrente für eine verkaufte Immobilie und die Steuerrückerstattung. Auch Schadensersatzleistungen müssen Sie angeben.

Änderungen in den Einkommensverhältnissen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes und sind **immer unverzüglich mitzuteilen**.

Arbeitsvertrag

Bei der Vorlage von Arbeitsverträgen sind Schwärzungen aus Gründen des Datenschutzes grundsätzlich zulässig. Sofern ein Arbeitsvertrag erhoben werden muss, ist es nicht erforderlich, dass Sie nicht leistungsrelevanten Sozialdaten oder Vertragsinhalte gegenüber dem Jobcenter offenlegen. Diese Daten sind für die Berechnung der Leistungen nicht erforderlich und müssen nicht offenbart werden. Ihre Mitwirkungspflicht erstreckt sich nur auf diejenigen Tatsachen, die für die Erbringung der Leistungen erheblich sind. Soweit das Jobcenter der Ansicht ist, dass die geschwärzten Teile leistungsrelevant sind, obliegt es Ihrer Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I den betreffenden Teil des Arbeitsvertrages ohne Schwärzung vorzulegen. Ihnen wird in dem Fall erklärt werden, wann und warum ein kompletter und wann ein teilweise geschwärzter Vertrag vorzulegen wäre, damit die Datenverarbeitung für Sie nachvollziehbar bleibt.

Steuerklasse

Beträgt das Arbeitseinkommen aus Erwerbstätigkeit bis 450 Euro monatlich, ist keine Steuerklasse anzugeben.

Ferienjob

Einnahmen aus sog. „Ferienjobs“ werden unter folgenden Voraussetzungen nicht angerechnet:

- Die Schülerin/Der Schüler ist unter 25 Jahre alt.
- Es wird eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und der Schüler erhält keine Ausbildungsvergütung.
- Die Tätigkeiten werden in den Schulferien, d. h. zwischen zwei Schulabschnitten, ausgeübt.
- Die Ferientätigkeiten dauern im Kalenderjahr insgesamt weniger als vier Wochen.
- Die Einnahmen sind nicht höher als 1.200 Euro im Kalenderjahr.

Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen sind Zahlungen, die Sie bei Ausübung einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit zum Ausgleich Ihrer Bemühungen und den im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallenden Aufwendungen erhalten. Sie werden in der Regel auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen gezahlt. Typisch sind beispielsweise Tätigkeiten als Übungsleiterin bzw. Übungsleiter - etwa in einem Verein - oder als ehrenamtliche Bürgermeisterin, bzw. ehrenamtlicher Bürgermeister. Die Aufwandsentschädigungen sind auch anzugeben, wenn sie steuerfrei sind (§ 3 Nrn. 12, 26, 26a oder 26b Einkommensteuergesetz (EStG)).

Bitte legen Sie Nachweise über die im Rahmen der Ausübung einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit angefallenen Aufwendungen vor. Eine stichwortartige Aufstellung ist in der Regel ausreichend.

Soweit aus den Nachweisen Auftraggeber erkennbar sind, kann diese Information unkenntlich gemacht werden.

Eintritt einer Sperrzeit

Diese Angaben sind beim Erstantrag nur erforderlich, wenn Sie vor der Antragsstellung Arbeitslosengeld von der Agentur für Arbeit erhalten haben und dieser Anspruch wegen des Eintritts einer Sperrzeit ruht oder vorzeitig erloschen ist.

Einmalige Einnahmen

Hier sind z. B. Steuerrückerstattungen, Betriebskostenerstattung, Ertragsgutschriften, Glücksspielgewinne und Gratifikationen anzugeben, sofern diese Einkommen im Bedarfszeitraum (d. h. ab dem Monat der Antragstellung) zufließen. Nach dem Zuflussprinzip kommt es auf den tatsächlichen Eingang der Zahlungen bei der Zahlungsempfängerin, bzw. beim Zahlungsempfänger an. Beispielsweise ist es unerheblich, aus welchem Kalenderjahr sich eine Steuerrückerstattung ergibt, es kommt nur auf den Zeitpunkt an, an dem die Steuererstattung auf dem Konto des Leistungsberechtigten eingeht.

Unregelmäßige Einnahmen

Ein Beispiel für unregelmäßige Einnahmen sind unregelmäßige Verkäufe von Kunstwerken durch Künstlerinnen und Künstler.

Kindergeld

Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder ist dem Kind in der tatsächlich gezahlten Höhe als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes, mit Ausnahme der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, benötigt wird.

Ein den Bedarf des Kindes (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe) übersteigender Betrag (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist der, bzw. dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zuzuordnen.

Wie wird mein Kind berücksichtigt, wenn es nur zeitweise (oder gar nicht) bei mir lebt?

Kindergeld für ein minderjähriges Kind, welches im Wechsel bei beiden getrennt lebenden/geschiedenen Elternteilen lebt, ist nur in der Bedarfsgemeinschaft als Einkommen zu berücksichtigen, in der auch die kindergeldberechtigte Person lebt. In der Regel ist dies nicht die Bedarfsgemeinschaft mit dem zeitweisen (kürzeren) Aufenthalt, so dass dort eine Anrechnung von Kindergeld nicht erfolgt.

Haben Sie Erwerbseinkommen, kann Ihnen bei einem Bruttoeinkommen über 1.200,00 Euro ein zusätzlicher Freibetrag gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn ihr (leibliches) Kind nicht bei Ihnen lebt. Reichen Sie dazu bitte entsprechende Nachweise ein.

Kindergeldberechtigter

Kindergeldberechtigter sind grundsätzlich die Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern des Kindes. Lebt das Kind bei den Großeltern, können diese kindergeldberechtigter sein. Das Kind selbst ist aber nicht anspruchsberechtigt.

Kindergeldbescheid

Die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld wird Ihnen von der Familienkasse durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

Ist die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig, können Sie aus Ihrem Kontoauszug die Höhe des überwiesenen Betrags und Ihre Kindergeldnummer sowie in der Regel den Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, ersehen.

Ist eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig, können Sie die Höhe des Kindergeldes und den betreffenden Zeitraum aus der Bezügebescheinigung ersehen, sofern das Kindergeld zusammen mit dem Lohn bzw. Gehalt ausgezahlt wird.

Kontoauszüge

Bei der Vorlage der Kontoauszüge sind Schwärzungen grundsätzlich zulässig. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur bei Ausgabenbuchungen, nicht bei Einnahmen. Geschwärzt werden dürfen nur bestimmte Passagen des Empfängers und Buchungstextes bei Ausgabenbuchungen, **nicht jedoch die Beträge** selbst. Dabei muss der zu Grunde liegende Geschäftsvorgang für die Prüfung durch das Jobcenter plausibel bleiben. So wäre z.B. bei der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen für politische Parteien eine Schwärzung des Namens einer Partei in einem Kontoauszug dann möglich, wenn als Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag“ noch erkennbar bleibt.

Unterhaltstitel

Von dem Teil des Unterhaltstitels, aus dem sich die Höhe der Unterhaltsverpflichtung ergibt, wird eine Kopie zur Akte genommen.

6. Anlage VM

Zur Feststellung der Vermögensverhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers und der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen

Vermögen

Bitte geben Sie das Vermögen jedes einzelnen Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft an.

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, unabhängig davon, ob sie im Inland oder Ausland vorhanden sind. Dazu gehören insbesondere

- Bank- und Sparguthaben (auch online), Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds,
- Forderungen,
- Kraftfahrzeuge (z. B. Auto, Motorrad),
- Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Bausparverträge,
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Hausbesitz (z. B. ein Ein- oder Mehrfamilienhaus), Eigentumswohnung und
- sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Wertsachen, Gemälde, Schmuck).

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die die Inhaberin bzw. der Inhaber nicht verfügen darf (z.B. weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist). Die Beurteilung der Verwertbarkeit obliegt nicht der Antragstellerin oder dem Antragsteller, sondern dem zuständigen Jobcenter.

Zur Prüfung des Vermögens kann das Jobcenter die Vorlage entsprechender Unterlagen, wie z. B. die letzten Jahresabrechnungen oder auch Kontoauszüge verlangen. Aus den vorgenannten Unterlagen dürfen die Jobcenter nur Kopien von den Angaben fertigen und zu den Akten nehmen, die leistungsrelevant sind. Änderungen in den Vermögensverhältnissen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

Freistellungsaufträge

Durch einen Freistellungsauftrag bei einem Kreditinstitut können Sie verhindern, dass von Kapitalerträgen (z.B. Zinsen, Dividenden) Steuern automatisch abgezogen werden.

Verkehrswert von Grundstücken

Angaben zum Verkehrswert von Grundstücken oder Eigentumswohnungen sind erforderlich, damit das Jobcenter ggf. die Frage einer Verwertung der Immobilie durch Verkauf, Beleihung oder Vermietung prüfen kann. Als Nachweis für den Verkehrswert von Immobilien gelten Kaufverträge oder Verkehrswertgutachten, die nicht älter als drei Jahre sind. Liegen entsprechende Unterlagen nicht vor, werden vom Jobcenter bei unbebauten Grundstücksflächen die Werte aus den Bodenrichtwerttabellen und bei bebauten Grundstücken die Angaben aus den Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse bei den Kataster- und Vermessungsämtern für die Berechnungen zu Grunde gelegt.

7. Anlage VE

Informationen zur „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ finden Sie auf Seite 3.

8. Anlage SV

Sozialversicherung

Zuschuss bei privater oder freiwillig gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherung Die Anlage SV ist für jede Person der Bedarfsgemeinschaft auszufüllen, die privat, freiwillig gesetzlich oder nicht kranken- und pflegeversichert ist.

Sofern Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Arbeitslosengeld II bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wird auf Antrag ein Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung gewährt.

Die Höhe der Beiträge müssen Sie nachweisen. Aus dem Nachweis der privaten Krankenversicherungsbeiträge muss neben deren Höhe hervorgehen, ob diese den Beiträgen Ihres individuellen Basistarifs entsprechen. Falls Sie nicht im Basistarif versichert sind, sind die Beiträge dieses Tarifs zusätzlich nachzuweisen. Der Zuschuss zur privaten Versicherung wird direkt an Ihre Krankenkasse überwiesen. Geben Sie bitte die Bankverbindung Ihrer Krankenkasse an.

Darüber hinaus können auch Personen einer Bedarfsgemeinschaft, die nicht erwerbsfähig sind - also Sozialgeld beziehen - sich freiwillig oder privat kranken- und pflegeversichern und einen Zuschuss beantragen. Dies gilt auch für Leistungsberechtigte, die Arbeitslosengeld II nur als Darlehn beziehen, Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung haben, werden grundsätzlich versicherungspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. bei der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit) tritt jedoch keine Versicherungspflicht ein. Diese Personen müssen einer privaten Versicherung oder - wenn sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen - einer gesetzlichen Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied beitreten.

Sofern Sie allein durch die Zahlung Ihrer Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig werden, erhalten Sie vom Jobcenter einen Zuschuss zu diesen Beiträgen. Der Zuschuss wird in der Höhe bewilligt, die erforderlich ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.

Der Zuschuss wird nach den gesetzlichen Bestimmungen an das private Versicherungsunternehmen, bzw. an die Krankenkasse, bei der die leistungsberechtigte Person versichert ist, gezahlt.

9. Anlage HG

Zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft

Informationen zur „Bedarfsgemeinschaft“ finden Sie auf Seite 2.

Informationen zur „Haushaltsgemeinschaft“ finden Sie unter Punkt 1 „Hauptantrag“.

10. Anlage UF

Unfallfragebogen zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB II

Informationen zur „Haushaltsgemeinschaft“ finden Sie unter Punkt 1 „Hauptantrag“.

Haushaltsgemeinschaft mit dem Unfallverursacher

Bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses mit der bzw. dem Geschädigten oder ihren bzw. seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft lebten, ist ein Übergang des Schadensersatzanspruches auf den Sozialleistungsträger ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Fall einer späteren Eheschließung zwischen Schädigerin/Schädiger und Geschädigter/Geschädigtem.

Nachweise

Mit der Vorlage sachdienlicher Unterlagen will sich das Jobcenter ein Bild über den Sachstand verschaffen. Da ein Urteil, ein Vergleich oder ein Anerkenntnis im Regelfall den Rechtsstreit beenden, genügt in diesem Fall die Beifügung einer entsprechenden Unterlage. Ihre Angaben in der Anlage UF werden im Übrigen nicht elektronisch erfasst.

Ärztliche Gutachten

Fügen Sie bitte eine Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bei und, soweit vorhanden, ärztliche Gutachten, die den Unfall bzw. das Schadensereignis betreffen.

Sollten Sie Bedenken haben, diese Informationen gegenüber dem Sachbearbeiter zu offenbaren, können Sie diese Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Die Einsichtnahme in die Gutachten wird auf die hierzu berechtigten Personen beschränkt.

11. Anlage UH1 - UH4

Unterhaltsansprüche

Nachweis der Vaterschaftsanerkennung

Ein Nachweis zur Vaterschaftsanerkennung kann z. B. die Geburtsurkunde des Kindes oder die Urkunde, die das Jugendamt über die Erklärung der Anerkennung der Vaterschaft ausgestellt hat, sein. In keinem Fall ist ein Vaterschaftsgutachten vorzulegen.

Vorlage eines Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs, eines Beschlusses oder einer außergerichtlichen Unterhaltsvereinbarung

Im Rahmen der Prüfung von Unterhaltspflichten müssen Sie einen vorhandenen Unterhaltstitel (z. B. Ehescheidungsurteil, Vaterschaftsurteil), Vergleich oder schriftliche Vereinbarungen, aus denen der Unterhaltsanspruch hervorgeht, vorlegen. Solche Unterlagen werden grundsätzlich bei der ersten Antragstellung nicht zur Akte genommen. Das Jobcenter Lippe vermerkt lediglich, dass die Nachweise vorgelegen haben. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht dann, wenn nach einer eingehenden Prüfung feststeht, dass der Unterhaltsanspruch auf das Jobcenter übergegangen ist. In diesem Fall werden von den zur Verfolgung der Ansprüche notwendigen Unterlagen Kopien gefertigt und zur Akte genommen. Sobald die Kopien nicht mehr benötigt werden (Anspruch wurde erfüllt oder ist verjährt), werden sie wieder vernichtet. Im Einzelfall kann auch die Vorlage des Originals notwendig werden (z. B. im Falle einer Titelumschreibung nach § 727 ZPO). Bei der Vorlage des Schriftverkehrs sind vorherige Schwärzungen zulässig. Kopien werden nur zur Akte genommen, soweit sie inhaltlich zur Verfolgung der übergegangenen Unterhaltsansprüche erforderlich sind.

Vertreter

Vertreterin bzw. Vertreter im Unterhaltsverfahren kann eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt, ein Rechtsbeistand, eine Betreuerin/ein Betreuer oder das Jugendamt sein.

Sonstiges Einkommen Sonstiges Einkommen sind z.B. Renten, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Krankengeld.

12. Anlage MEB

Informationen zur „Bedarfsgemeinschaft“ finden Sie auf Seite 2.

Informationen zu „Kostenaufwändige Ernährung“ finden Sie unter Punkt 1 „Hauptantrag“.

13. Anlage BB

Informationen zur „Bedarfsgemeinschaft“ finden Sie auf Seite 2.

Informationen zu „Unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf¹ finden Sie unter Punkt 1 „Hauptantrag“.

Nachweis

Beruht der unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarf auf einer Erkrankung, so genügt ein entsprechendes Attest, in dem eine Ärztin/ein Arzt

den besonderen Bedarf unter Angabe der Erkrankung bestätigt.
Sollten Sie Bedenken haben, Ihre Erkrankung gegenüber der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter anzugeben, können Sie dieser/diesem die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Dieser wird dann dem Ärztlichen Dienst des Jobcenters übermittelt, der eine Stellungnahme zum Mehrbedarf abgibt, ohne dabei die konkrete Krankheit zu nennen.